

TEIL A: PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GE
GRZ
0,8
II, III
a

GRZ
0,8
II, III
a

II
a

ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE; HIER: BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB)

ABGRENZUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

1
RÄUMLICHE ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB	Siehe Plan
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB	
GEWERBEGEBIET	Gem. § 8 BauNVO Gewerbegebiet.
Zulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO. 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäftsbüro- und Verwaltungsgebäude, 3. Anlagen für sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO. 1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Unzulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO. 1. Tankstellen 2. Vergnügungsbetriebe.
	Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind in einem 50 m breiten Streifen entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches Betriebe unzulässig, die die angrenzende Nutzung wesentlich stören und während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) Betriebsaktivitäten aufweisen.
	Gem. § 8 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig: - Sortimente der Grund-/Nahrungsmittelversorgung (Lebensmittelhandwerk, Genärie und Tabakwaren) - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel - Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten - Bekleidung, Leder-/Pelzwaren, Schuhe - Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren - Drogeriewaren, Kosmetika, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel - Unterhaltungselektronik/Telekommunikations- und EDV-Bedarf, Kleinlektrohaushaltswaren („braune Ware“) - Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger - Fotogeräte, Feinmechanik/optische Erzeugnisse und Zubehör - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche (ohne Teppichböden), Beleuchtungskörper - Raumausstattung - Baby-, Kinderartikel - Spielwaren, Sportartikel (kleinteilig), Reit-/Jagdbedarf - Wolle, Kurzwaren/Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör - Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tierhaltung
	Ausnahmsweise können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden, wenn der Antragsteller mit einem Fachgutachten nachweist, dass die beantragte Nutzung keine schädlichen Auswirkungen auf die umliegenden Zentren hat.
	Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO gilt als Ausnahme der Festsetzung des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben mit den aufgeführten zentrenrelevanten Sortimenten folgendes: Je Handwerksbetrieb dürfen an der Stätte der Leistung Verkaufsstellen von maximal 500 m ² für den Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne ausschließlich selbstproduzierter Waren an letzte Verbraucher vorgehalten werden, sofern die Verkaufsstätte dem Betrieb baulich und funktional untergeordnet ist. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstellen für Kraftfahrzeuge.
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21A BAUNVO	
3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	Gem. § 16 Abs. 2, § 19 BauNVO i.V.m. § 17 BauNVO. Die Grundflächenzahl (GRZ) des GE wird auf 0,8 festgesetzt.
	Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14, - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
	§ 17 Abs. 2 BauNVO (Überschreitung der Obergrenzen) gilt entsprechend.
3.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Gem. § 20 BauNVO wird für das GE die Zahl der Vollgeschosse: - für Büro- und Verwaltungsgebäude auf maximal III - für die übrigen Nutzungen auf maximal II festgesetzt.
4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO	Siehe Plan, gem. § 23 BauNVO Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan-gebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (und außerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.
5. ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	Siehe Plan, Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.
6. VERKEHRSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB	Siehe Plan, ist vorhanden.
7. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB	Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem: Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation zu entsorgen. Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.
8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB	Siehe Plan, Ausgleichsmaßnahme 1: A1 Baumreihe entwickeln Entlang der östlichen Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eine ca. 10 m

breite Baumreihe zu entwickeln. Es sind insgesamt 10 hochstämmige Bäume im Abstand von ca. 10 m zueinander zu pflanzen. Dazwischen kann eine Wiese angelegt werden und/oder es können Bepflanzungen mit Strauch- und Heckenpflanzen erfolgen. Es sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzliste zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahme 2: A2 Feldgehölz entwickeln
Im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist im nördlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein großflächiges, mehrreihiges Feldgehölz aus regionaltypischen Laubgehölzen zu entwickeln. Es sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzliste zu verwenden. Es sind in einem Abstand von ca. 15 m zueinander Hochstämme zu pflanzen. Dazwischen sind Initialpflanzungen mit Gruppenstrauchpflanzungen mit einem Abstand von ca. 3 m zueinander anzulegen. Es werden jeweils 3-5 Individuen der gleichen Art in Gruppen gesetzt.

Die aufgeführte Pflanzliste (Punkt 9: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) gilt innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entsprechend.

9. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Siehe Plan. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Lärmschutzmaßnahmen sowie ein 3 m breiter und 61 m langer Streifen als Zufahrt zu Flur 9, Flurstück 311/1 zulässig.

Ausgleichsmaßnahme 3: A3 dauerhafte Baum- und Strauchhecke

Entlang der westlichen Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine dauerhaft zu erhaltende Baum- und Strauchhecke aus regionaltypischen Laubgehölzen zu pflanzen. Es sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzliste zu verwenden. Im nördlichen, 60 m breiten Streifen ist alle ca. 10 m ein Hochstamm zu pflanzen. Dazwischen und im südlichen Streifen neben der Zufahrt sind Gruppenstrauchpflanzungen mit einem Abstand von ca. 3 m zueinander anzulegen. Es werden jeweils 3-5 Individuen der gleichen Art in Gruppen gesetzt.

Ausgleichsmaßnahme 4: A4 innere Durchgrünung
Zur inneren Durchgrünung sind die nicht überbauten oder versiegelten Flächen gärtnerisch anzulegen. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung des Gewerbegebietes zu schaffen. Es können extensive Rasenflächen und Wiesen mit eingestreuten Ruderalfluren entwickelt werden sowie Anpflanzungen von Einzelbäumen und Sträuchern erfolgen, wobei mindestens 3 hochstämmige Einzelbäume zu pflanzen sind. Bei Gehölzplantagen sind einheimische Baum- und Straucharten der Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste:
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:

- Ahorn (Acer campestre/platanoides/pseudoplatanus)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Linde (Tilia cordata/platyphyllos)

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Strauchpflanzung:

- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schneeball (Viburnum opulus/lantana)
- Trauben-Kirsche (Prunus padus)
- Blutroter Hirtengiebel (Cornus sanguinea)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Holunder (Sambucus nigra und racemosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata)
- Hasel (Corylus avellana)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Pfaffenhütchen (Egonomus europaeus)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Himbeere (Rubus idaeus)
- Brombeere (Rubus fruticosus)

Die Qualitätsangaben nach FLL sind einzuhalten.

10. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

Das Niederschlagswasser ist über die natürliche oder über eine beliebige Bodenzone zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit ist in einem Gutachten nachgewiesen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Gem. § 9 Abs. 6 und 6a BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

- Im Süden und Osten grenzt an den Geltungsbereich das Wasserschutzgebiet „Bous-Schwalbach“ (Schutzzone III, VO vom 29.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 51 v. 13.12.2007, S. 2457ff). Die Verordnung ist entsprechend zu beachten.

HINWEISE

- Es ist zu empfehlen, Flachdächer zu 80% ihrer Fläche mit Photovoltaik zu bestücken, nach Süden geneigte Dächer ab 10% Dachneigung zu mindestens 50 %.
- Weiterhin ist eine extensive Begrünung der Flachdächer zu empfehlen.
- Das auf den Stellflächen anfallende Niederschlagswasser sollte im Gebiet versickert werden.
- Des Weiteren ist die Eingrünung der Parkplätze zu empfehlen, je 8 Stellplätze sollte ein standortgerechter Hochstamm gepflanzt werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können Munitionisgefahren nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vorsorgliche Überprüfung empfohlen wird.
- Für den Geltungsbereich weist das Kataster des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen aus. Dennoch können im Baugbiet Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen nicht ausgeschlossen werden.
- Pflege: Alle hochstämmigen Bäume sind anzupflanzen. Die Flächen um die Pflanzen sollten gemulcht (Gras- oder Rindenmulch) werden, um die Anwuchswahrscheinlichkeit zu erhöhen und die Pflegekosten zu minimieren. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, Wundbehandlungen bei Beschädigungen, etc.). Wenn nötig sind sie gegen Wildverbiss einzeln oder durch Zäunung insgesamt zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916/16. Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach Plangutachten Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdschG wird hingewiesen.
- Der „Bericht zur Versickerungsfähigkeit im Bereich des geplanten Baugebietes „Hinterst Dell“ in Ensdorf der GCG Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG vom 04.07.2012 ist zu beachten.
- Bau von Versickerungsanlagen:
Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass während einer stattfindenden Erschließung des Baugebietes eine Bodenverdichtung in den möglichen Bereichen der geplanten Versickerungselemente vermieden wird.
Für die Versickerung vorgesehene Flächen sollten bereits vor Beginn der Baumaßnahme festgelegt und umzäunt werden. Sie dürfen nicht befahren werden bzw. als Lagerstellen für Baustoffe genutzt werden.
Durch Verdichtung kann die Durchlässigkeit des Untergrundes irreversibel geschädigt werden.
Außerdem ist zu beachten, dass bei einem Ereignis außerhalb des Bemessungsregens es zum kurzzeitigen Versagen der Versickerungsanlage kommt. Von planerischer Seite muss deshalb berücksichtigt werden, dass überlaufendes Wasser schädlich abgeleitet wird (z.B. Notüberlauf in Kanalisation).
Der Bau der Anlage ist von einem geotechnischen Sachverständigen zu begleiten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:
 - Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.06.2010 (Amtsbl. I S. 1312)
- Der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05.04.2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpflicht und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
- Saarländische Denkmalschutzgesetz (SdschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2009 (Amtsblatt S. 1374).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf hat am 14.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinterst Dell“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.06.2011 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer „öffentlichen Auslegung“ frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.10.2011 frühzeitig beteiligt und demgemäß von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen

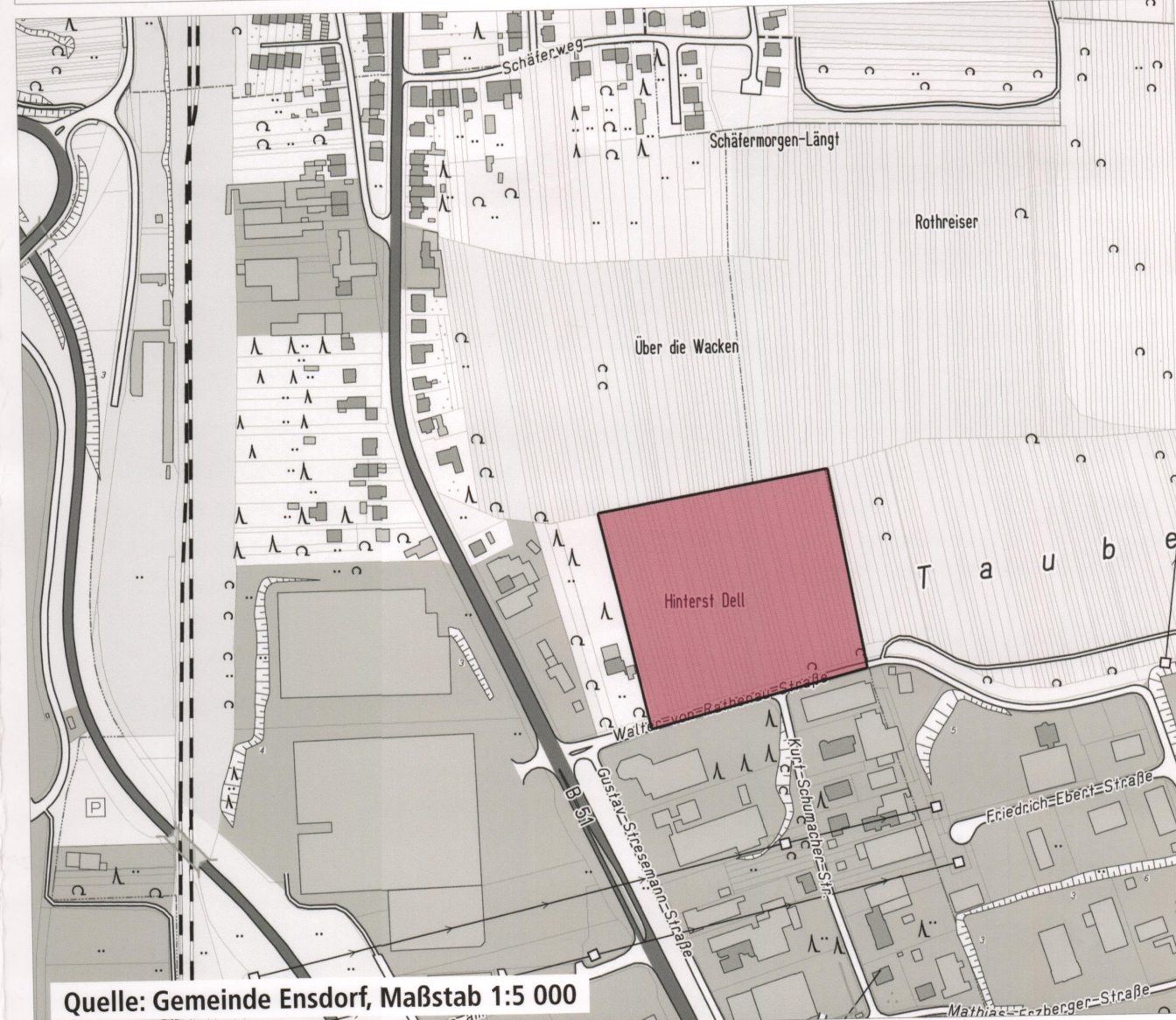
- Der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf hat am 03.05.2012 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Hinterst Dell“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 18.05.2012 bis einschließlich 18.06.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 11.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.2012 von der Auslegung

BEBAUUNGSPLAN "HINTERST DELL" IN DER GEMEINDE ENSDORF



Quelle: Gemeinde Ens Dorf, Maßstab 1:5 000

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ens Dorf

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

Kernplan GmbH
Kirchenstrasse 12
66557 Illingen

Stand der Planung:
Satzung, 02.08.2012

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan
Dipl.-Ing. Hugo Kern,
Raum- und Umweltpfleger,
Geschäftsführer

M 1: 1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab